

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2013/469/GASP DES RATES**vom 23. September 2013****zur Durchführung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2011/101/GASP ⁽¹⁾ des Rates, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. Februar 2011 den Beschluss 2011/101/GASP angenommen.
- (2) Eine Organisation sollte von der Liste der Personen und Organisationen in Anhang I des Beschlusses 2011/101/GASP gestrichen werden.
- (3) Der Beschluss 2011/101/GASP sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgende Organisation wird von der Liste der Personen und Organisationen in Anhang I des Beschlusses 2011/101/GASP gestrichen:

Zimbabwe Mining Development Corporation.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. LINKEVIČIUS

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6.